

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des Vertrages vom
20. Dezember 1962 (Nr. 605/62 der Urkundenrolle
des Notars Dr. R. [REDACTED] in B. [REDACTED])

Beteiligte:

1. die Witwe Martha K. [REDACTED] geb. E. [REDACTED]
in B. [REDACTED], G. [REDACTED] Straße,
2. der Bezirkskommissar Erich K. [REDACTED] in
B. [REDACTED], H. [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. der Polsterer Günter K. [REDACTED] in B. [REDACTED],
G. [REDACTED],

zu 1 bis 3 Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung
vom 20. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr.
Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaft-
lichen Beisitzer Lechler und Schulz

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für
Landwirtschaftssachen - des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 31. Oktober 1963 wird
auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführer
als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 1062 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 5. August 1962 verstorbene Bauer Johann K. (Erblasser), der Ehemann der Antragstellerin zu 1, war Eigentümer eines Hofes in Größe von 36,7891 ha mit einem Einheitswert von 42 000 DM. Aus seiner Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der eine Sohn ist bereits im Kindesalter gestorben, der andere Sohn ist rechtsseitig gelähmt und geistesschwach. Die Antragstellerin zu 1 ist mit dem Tode ihres Ehemannes auf Grund eines gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute vom 15. Januar 1943 Hoferbin geworden, nachdem das Landwirtschaftsgericht der Übergehung des kranken Sohnes zugestimmt hat.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1962 hat die Antragstellerin zu 1 eine zum Hof gehörende Waldparzelle in Größe von 4,6254 ha, die etwa 2 bis 3 km von der Hofstelle entfernt liegt, den Antragstellern zu 2 und 3, die je zur Hälfte Miteigentümer werden sollen, unentgeltlich übertragen. In der Einleitung des Vertrages, der auch die Auflassung enthält, heißt es, der Verstorbene habe mündlich letztwillig bestimmt, daß die Waldparzelle den Antragstellern zu 2 und 3 überlassen werden solle; die Antragstellerin zu 1 wolle den letzten Wunsch ihres Ehemannes, der auch ihrem eigenen Wunsch entspreche, erfüllen. Der Antragsteller zu 2

- 3 -

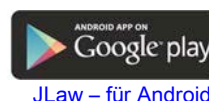
ist ein Vetter des Erblassers, der Antragsteller zu 3 ein Neffe des Antragstellers zu 2.

Die Landwirtschaftsbehörde und auch das Amtsgericht haben dem Vertrag die Genehmigung versagt. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller hatte keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller den Genehmigungsantrag weiter.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Das Beschwerdegericht hat sowohl den Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG (ungesunde Verteilung des Grund und Bodens) wie auch den Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG (unwirtschaftliche Verkleinerung von Grundstücken) bejaht. Eine ungesunde Bodenverteilung erblickt es darin, daß durch die Veräußerung nur ein zusammenhangloser forstwirtschaftlicher Kleinbetrieb entstehe und der Erwerb des Grundstücks durch die Antragsteller zu 2 und 3 als Nichtlandwirte lediglich eine Kapitalanlage darstelle. Eine unwirtschaftliche Verkleinerung hält das Oberlandesgericht für gegeben, weil der Hof, obwohl er gegenwärtig das Waldgrundstück vielleicht entbehren könne, in Zukunft den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Unterhalt nicht nur für eine Bauernfamilie, sondern zusätzlich auch die Unterhaltsleistungen für den geistesschwachen Sohn des Erblassers aufbringen und deshalb in der bisherigen Größe eines guten Familienbetriebes erhalten bleiben müsse.

Die Rechtsbeschwerde führt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte an, von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein soll. Es handelt sich um die Beschlüsse des Senats vom 25. April 1961 (V BLw 30/60, RdL 1961, 148) und 5. Februar 1957 (V BLw 36/56, RdL 1957, 177) sowie um die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg vom 20. Oktober 1955 (RdL 1956, 166), Nürnberg vom 24. Oktober 1956 (DNotZ 1957, 617 Nr. 7), Frankfurt vom 8. Juli 1963 (NJW 1963, 2278) und Karlsruher vom 29. Mai 1963 (RdL 1963, 266).

Soweit das Beschwerdegericht die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG versagt hat, kommt für die Frage der Abweichung nur der Beschluß des Oberlandesgerichts Oldenburg in Betracht, in dem die Veräußerung eines etwa 6 bis 7 km von der Hofstelle entfernt gelegenen Waldgrundstücks von 1,8 ha von einem 18,5 ha großen Hof nicht als eine unwirtschaftliche Zerschlagung im Sinne des Art. III Nr. 5 Buchst. b BrMilRegVO Nr. 84 angesehen wurde. Der Umstand, daß diese Entscheidung und der angefochtene Beschluß nicht auf derselben gesetzlichen Vorschrift beruhen, würde der

Bejahung einer Abweichung nicht entgegenstehen, da es für die Anwendung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genügt, daß die gleiche Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidungen war und eine verschiedene Beantwortung erfahren hat. Durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdStVG soll das erfaßt werden, was bisher als unwirtschaftliche Zerschlagung angesehen wurde (vgl. dazu die amtliche Begründung zu dem Gesetzesentwurf zu § 8, Bundestagsdrucksache 119, dritte Wahlperiode). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß bei einer unterschiedlichen Auslegung der Begriffe "unwirtschaftliche Zerschlagung" und "unwirtschaftliche Verkleinerung" in der Regel eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG gegeben ist.

Die Rechtsbeschwerde führt, soweit es sich um den Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdStVG handelt, lediglich aus, das Oberlandesgericht Oldenburg habe die Veräußerung einer Waldfläche, die 1/9 der Hofesländereien ausmache, nicht als unwirtschaftliche Zerschlagung angesehen; in Abweichung hiervon halte das Beschwerdegericht die Abtrennung eines Waldgrundstücks, das ebenfalls 1/9 des Hofes betrage, für ungesund (richtig: für eine unwirtschaftliche Zerschlagung oder Verkleinerung). Ob diese Ausführungen für die Geltendmachung einer Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genügen (vgl. BGHZ 15, 5), kann offen bleiben, da jedenfalls eine Abweichung nicht vorliegt. Die Tatsache, daß die Veräußerung von 1/9 der Hofesgrundstücke in dem einen Fall als eine

unwirtschaftliche Verkleinerung angesehen, im anderen Fall nicht als eine unwirtschaftliche Zerschlagung bewertet wird, besagt nicht schon, daß den Entscheidungen eine unterschiedliche Rechtsauffassung zugrundeliegt. Im übrigen war in dem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall die Käuferin bereits Eigentümerin eines größeren Waldbestandes. Sollten die Ausführungen des Oberlandesgerichts Oldenburg dahin zu verstehen sein, daß eine unwirtschaftliche Zerschlagung stets zu verneinen sei, wenn die Krisenfestigkeit des Hofes durch die Abtrennung eines Grundstücks nicht berührt wird, so könnte eine solche Auffassung für eine Abweichung schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil nach dem Beschluß des Senats vom 10. November 1959 (V BLw 4/59, RdL 1960, 12) der Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung auch dann vorliegen kann, wenn die Existenzfähigkeit des Betriebes durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Ist eine bestimmte Rechtsfrage bereits durch den Bundesgerichtshof entschieden, so kommt es allein auf eine Abweichung von seiner Entscheidung an (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Dezember 1954, v BLw 18/54, RdL 1955, 75). Soweit das Beschwerdegericht den Versagungsgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG für gegeben hält, ist demnach eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Stellungnahme zu der Frage, ob das Beschwerdegericht, soweit es sich um den Versagungsgrund der ungesunden Verteilung des Grund und Bodens handelt, von den in

der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen abgewichen ist. Der Senat hat bereits im Beschluß vom 11. Dezember 1956 (V BLw 43/56, RdL 1957, 76) ausgesprochen, daß, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf zwei verschiedene Gründe gestützt ist und nur bei einem dieser Gründe eine Abweichung vorliegt, die Entscheidung nicht auf der Abweichung beruht. Das Beschwerdegericht würde, wie die Begründung des angefochtenen Beschlusses ergibt, die Genehmigung auch dann verweigert haben, wenn es den Versagungsgrund der ungesunden Verteilung des Grund und Bodens verneint hätte. Selbst wenn das Oberlandesgericht bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG von den angeführten Entscheidungen abgewichen sein sollte, wäre diese Abweichung für die angefochtene Entscheidung nicht ursächlich.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 44 LwVG.

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Grell